

# Amtsblatt

für den Landkreis

## Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 6. Februar 2002

Nr. 1 • 11. Jahrgang • 6. Woche

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23. Januar 2002
- 1.2. Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

#### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 2.2. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde
- 2.3. Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin
- 2.4. Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 2.5. Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblichen Bereich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 2.6. Ausschreibung Umweltjugendpreis 2002
- 2.7. Öffentliche Zustellung Sorin Grozay
- 2.8. Öffentliche Zustellung Sebastian Grzybkowski
- 2.9. Öffentliche Zustellung Tomasz Talik
- 2.10. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung
- 2.11. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung
- 2.12. Veröffentlichung eines Aufgebotes
- 2.13. Veröffentlichung eines Aufgebotes

#### 3. Beschlüsse des Kreistages vom 12.12.2001

- 3.1. Öffentlicher Teil
- 3.1.1. 2001-314 Haushaltssatzung 2002
- 3.1.2. 2001-300 Jugendförderplan 2002 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.3. 2001-315 Stellungnahme zum Anhörungsverfahren des Bundesministeriums für Verteidigung zur zukünftigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock
- 3.1.4. 2001-302 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2000
- 3.1.5. 2001-294/1 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2002  
Kreisliche Prioritätenliste für das Jahr 2002 gem. §§ 17 und 21
- 3.1.6. 2001-132/2 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

- 3.1.7. 2001-295 Nahverkehrsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2002-2006
- 3.1.8. 99-071/2 Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.9. 2001-308/3 Haushalt 2001 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 3.1.10. 2001-310 Eingliederung der Gemeinde Plänitz-Leddin in die Stadt Neustadt (Dosse) - Zusammenschluss der Gemeinden Stüdenitz (Amt Neustadt (Dosse) und Schönermark (Amt Kyritz) zur neuen Gemeinde Stüdenitz-Schönermark (Amt Neustadt (Dosse))  
Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg.
- 3.1.11. 2001-311 Zusammenschluss der Gemeinden Storbeck und Frankendorf zur neuen Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Amt Temnitz)  
Anhörung des Kreistages gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.
- 3.1.12. 2001-312 Zusammenschluss der Gemeinden Vielitz und Seebeck-Strubensee zur neuen Gemeinde „Vielitzsee“ (Amt Lindow/Mark)
- 3.1.13. 2001-280/1 Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes zu ausgewählten Personalausgaben
- 3.1.14. 2001-303 Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes zum Vergabewesen bei der Beschaffung von Informationstechnik
- 3.1.15. 2001-297 Beschluss über die Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Landrates
- 3.1.16. 2001-309/1 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur vom 30.9.1999
- 3.1.17. 2001-290 Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.18. Besetzung von Ausschüssen

#### 3.2. Nichtöffentlicher Teil

- 3.2.1. Ernennung eines Beamten
- 3.3. Beschlüsse des Kreistages vom 13.12.2001
- 3.3.1. Wahl des Landrates

#### 4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 4.1. Entschädigungssatzung der Gemeinde Königshorst
- 4.2. Entschädigungssatzung der Gemeinde Langen

Fortsetzung auf Seite 2

## INHALTSVERZEICHNIS

### Fortsetzung von Seite 1

- 4.3. Entschädigungssatzung der Gemeinde Manker
- 4.4. Entschädigungssatzung der Gemeinde Linum
- 4.5. Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzin
- 4.6. Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutschhof
- 4.7. Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustrau-Altfriesack
- 4.8. Entschädigungssatzung der Gemeinde Protzen
- 4.9. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst
- 4.10. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Gemeinde Langen
- 4.11. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Manker
- 4.12. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Linum
- 4.13. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Betzin
- 4.14. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deutschhof
- 4.15. 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wustrau-Altfriesack
- 4.16. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Protzen
- 4.17. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Fehrbellin außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 18.08.1992

### 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

- 5.1. Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002
- 5.2. Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

- 5.3. Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin

### 6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 6.1. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Beseitigung von Schmutzwasser
- 6.2. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Trinkwasser-Versorgung und den Anschluss an die öffentliche Trinkwasser-Versorgungsanlage
- 6.3. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- 6.4. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- 6.5. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung
- 6.6. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
- 6.7. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgeldern
- 6.8. Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
- 6.9. Satzung über die Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23. Januar 2002

Auf der Grundlage des  
- § 5 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LaufnG) vom 17.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung  
- § 5 Abs. Landkreisordnung (LkrO) vom 14.02.1994 in der jeweils gültigen Fassung  
- §§ 12-16 i.V.m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende 1. Änderung der Sat-

zung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen beschlossen:

#### Artikel 1

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - (a) in Absatz 1 Buchstabe a wird der DM-Betrag in 54,71 Euro geändert.
  - (b) in Absatz 1 Buchstabe b wird der DM-Betrag in 82,06 Euro geändert.
  - (c) in Absatz 1 Buchstabe c wird der DM-Betrag in 109,42 Euro geändert.
  - (d) in Absatz 2 Buchstabe a wird der DM-Betrag in 94,72 Euro geändert.
  - (e) in Absatz 2 Buchstabe b wird der DM-Betrag in 126,29 Euro geändert.
  - (f) in Absatz 3 wird der DM-Betrag in 126,29 Euro geändert.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:  
Im Absatz 1 wird nach dem Wort *nach* § 4 Abs. 3 in § 4 Abs. 7 geändert.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 23. Januar 2002

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

## 1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 26.09.2001 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in Form einer Neufassung beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, sowie die unter dem Az.: 30/15 /TAV L.-G. /Gen. 01/02 am 25.01.2002 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 25. Januar 2002

Ch. Gilde  
Landrat



### Kommunalaufsichtliche Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Neufassung) des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Hier: Genehmigung gem. § 20 Abs. 4 GKG Bbg.

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 26.09.2001 die Änderung der mit meinem Bescheid vom 13.06.2001 (bestandskräftig seit dem 19.07.2001) festgestellten aktuellen Fassung der Verbandssatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 6 vom 19. September 2001, beschlossen. Die Änderungssatzung in Form der Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde  
Landrat



### Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf Grund des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden und Städte Gransee, Rönnebeck, Schönermark, Schulzendorf, Sonnenberg, Dannenwalde, Stechlin, Großwoltersdorf, Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Mildenberg und Marienthal aus dem Landkreis Oberhavel und die Gemeinden und Städte Lindow, Banzendorf, Dierberg, Heinrichsdorf, Hindenberg, Klosterheide, Seebeck-Strubensee, Vielitz, Schönberg, Herzberg und Keller aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind unter der Bezeichnung **Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee** zu einem Zweckverband zusammengetreten. Der Sitz des Verbandes ist Lindow.
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage 1).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.

- (4) Der Verband ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, dass sie für Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen und den geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt. Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung.

#### § 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
  1. für die Mitgliedsgemeinden auf deren Gebiet die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Der Verband plant, errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung.
  2. an Stelle seiner Verbandsmitglieder der „Eigentümergeinschaft Wasser/Abwasser Havelland e.V.“ beizutreten.
  3. Organisationskonzepte für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu erarbeiten und diese nach Zustimmung der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde zu verwirklichen und
  4. die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen zu erlassen.
- (2) Dem Verband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können Gemeinden und Gemeindeverbände werden, denen gesetzlich die Trinkwasserversorgung und/oder die Schmutzwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich des Verbandes obliegt.
- (2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Verbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Der Antrag ist dann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Soweit dem Antrag auf Aufnahme zugestimmt wird, ist § 1 Absatz 1 zu dieser Satzung durch Beschluss zu erweitern.
- (4) Mit Beitritt zum Verband ist es den Verbandsmitgliedern untersagt, anderen Verbänden mit der gleichen Aufgabenstellung beizutreten sowie eigene Anlagen ohne Zustimmung des Verbandes zu errichten.

#### § 4 Organe

- Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der Vorstandsvorsteher.

#### § 5 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen; je Mitglied ein Vertreter.
- (2) Jedes Verbandsmitglied bestellt einen Vertreter in der Verbandsversammlung; für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter. Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden durch die jeweilige Gemeindevertretung aus ihrer Mitte, aus den Dienstkräften der Gemeinde, den Dienstkräften des Amtes oder der geschäftsführenden

Gemeinde, der das Verbandsmitglied angehört, gewählt. Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister, Ämter durch ihren Amtsdirektor sowie Landkreise durch ihren Landrat vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Jeder Vertreter soll nur ein Verbandsmitglied vertreten.

- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Verbandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes besitzen. Diese Regelung trifft nicht für die Entsendung hauptamtlicher Dienstkräfte entsprechend § 5 Absatz 2 in die Verbandsversammlung zu. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein Nachfolger zu bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Land für die jeweils letzte Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl. Bei Abstimmungen ist nur eine einheitliche Stimmabgabe des Verbandsmitgliedes möglich.

#### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern die Aufgabe nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen ist. Insbesondere beschließt sie:

1. die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. über die Errichtung und Erweiterung der den Verbandsaufgaben wesentlich dienenden Einrichtungen und Anlagen,
5. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Kreditrahmen und die Stellenübersicht,
6. den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Entlastung des Vorstandes sowie des Verbandsvorstehers,
7. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und andere Vermögensangelegenheiten mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 500.000 Euro,
8. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
9. über die Auflösung und Abwicklung des Verbandes,
10. über die Auseinandersetzungsvereinbarung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes sowie
11. über die ihr per Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 20 % der Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

#### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung und Verpachtung),
  3. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
  4. Kreditgewährung/Kreditaufnahme und Kreditsicherungsangelegenheiten,
  5. Abschlüsse von Vergleichen,
  6. Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind,
  7. Auftragsvergabe für Leistungen und Bauleistungen,
  8. Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis)
  9. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.
- Im Übrigen können Angelegenheiten, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, auf Antrag eines Vertreters der Verbandsversammlung oder des Vorstandes in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Satzungsänderungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

#### § 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen entsprechend § 5 dieser Satzung vertreten und wenn die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Weiterhin findet § 42 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Anwendung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann, sofern die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

#### § 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen sowie der einstimmigen Beschlussfassung bedürfen Beschlüsse nach § 6 Ziffer 1.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Ziffern 8, 9 und 10 dieser Satzung erforderlich.
- (4) Die Ausfertigung von Beschlüssen erfolgt durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Stellvertreter.

#### § 11 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig gefasst werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 12 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

### § 13 Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden kraft Amtes, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Dem Verbandsvorstand können weiterhin drei sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorstand deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Landes Brandenburg. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandes in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gegen es stimmen.

### § 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Er beschließt:
  1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
  2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 50.000 Euro,
  3. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche soweit im Einzelfall ein Betrag von 500.000 Euro nicht überschritten wird,
  4. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde,
  5. die Vergaben von Aufträgen nach der Vergabeordnung des Verbandes,
  6. die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes.

### § 15 Einberufung des Verbandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

### § 16 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verband hat einen Verbandsvorsteher, dieser hat einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein und sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung des neuen Ver-

bandsvorstehers in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind einzeln zu wählen. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.

- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können vor Ende ihrer Amtszeit von der Verbandsversammlung abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl des Verbandsvorstehers ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang dieses Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl des Verbandsvorstehers bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat insbesondere:
  1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
  2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes durchzuführen,
  3. das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000 Euro; darüber hinaus gehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsvorstand.
- (5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Bei Geschäften bis zu 50.000 Euro genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers, um den Zweckverband zu binden. Darüber hinaus bedarf die Bindung des Verbandes der Unterschrift des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers zeichnet der Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Zweckverbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt, rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
- (7) Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Abwesenheit.
- (8) Der Verbandsvorsteher kann die Erledigung von Geschäften bis zu einem Wert von 25.000 Euro auf den Geschäftsführer durch Dienstanweisung übertragen. Die Dienstanweisung regelt auch die Einzelheiten der Geschäftsführung.
- (9) Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

### § 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kann ein Mitglied der Verbandsversammlung die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, so hat es das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Ist es an der Teilnahme einer Sitzung des Verbandes verhindert, hat es sich vorher beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu entschuldigen und unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher und im Fall der Vertretung sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

### § 18 Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Verband beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung entsprechend der Stellenübersicht.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

### § 19 Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat:
  1. die Verbandsarbeit zu organisieren,
  2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

- (3) Der Geschäftsführer ist im Umfang der durch Dienstanweisung nach § 16 Absatz 8 übertragenen Aufgaben bevollmächtigt. Er kann Aufgaben Dritten übertragen und ist zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher oder bei dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher abgeben, sofern sie Rechtsgeschäfte betreffen, die nicht von dem in § 19 Absatz 2 der Satzung beschriebenen Aufgabenbereich erfasst sind oder nicht auf ihn per Dienstanweisung delegiert worden sind, deren Wahrnehmung jedoch für die Funktionsfähigkeit des Verbandes oder durch die dem Verband obliegenden Aufgaben unumgänglich ist.
- (5) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (6) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

#### § 20 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch den Vorstand der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

#### § 21 Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren

- (1) Die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Abschreibung des Anlagekapitals und für die Unterhaltung und den Betrieb der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie der Geschäftsführung des Verbandes sollen durch die Benutzungsgebühren einschließlich sonstiger Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die aus den vorgenannten Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes sind durch die Verbandsumglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsumgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsumglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Verbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit voller Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in der Tageszeitung Märkische Allgemeine Zeitung („Ruppiner-Tageblatt“ und „Neues Granseer Tageblatt“) bekannt gemacht.

#### § 23 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit Gesetze und die Verbandssatzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

#### § 24 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten derart, dass die bestehenden Ortsnetze zugeordnet werden und überörtliche Anlagen auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner bzw. Nutzer verteilt werden.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsumgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsumglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind, falls die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsteher und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### § 25 Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich.
- (2) Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedes sind:
  1. schriftliche Kündigung mit Beschluss der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
  2. Beschluss des Austritts durch die Verbandsversammlung,
  3. Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
  4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten (entsprechend § 24)
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn zum Haushaltsjahresende gekündigt wird, bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung beglichen sein.

#### § 26 Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für den Verband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

#### § 27 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2001 außer Kraft.

#### Anlage 1

zu § 1 Absatz 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

#### Dienstsiegel des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- Dienstsiegel -



Lindow, den 25.11.2001



Nobis  
Verbandsvorsteher

Künnemann  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1 Veröffentlichung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Eintragungsstand: 31. 12. 2001

Im Folgenden werden die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in das Denkmalverzeichnis eingetragenen Einzeldenkmale sowie die Denkmalbereiche veröffentlicht.

Die Inventarisierung des Denkmalbestandes im Land Brandenburg ist jedoch nicht abgeschlossen, so daß weiterhin Eintragungen/Löschungen in das/aus dem Denkmalverzeichnis erfolgen werden.

Das Verzeichnis wird fortlaufend aktualisiert.

Die Einzeldenkmale und Denkmalbereiche unterliegen mit ihrer Eintragung in das Denkmalverzeichnis den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

H.-U. Schommler  
Amtsleiter

#### Straßenmäßige Erfassung der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Denkmalbereich	Straßenmäßige Erfassung
Alt Ruppin	Straßenzug Kietztstraße
Freyenstein	Burgstraße, Kirchstraße, Marktstraße, Mauerstraße, Predigerstraße, Schulstraße (bis Kreuzung An der Mauer), Kirchplatz, Markt
Kyritz	An der Mauer, An der Promenade, Bahnhofstraße, Domstraße, Gartenstraße, Graf von der Schulenburg-Straße, Hamburger Straße, Holzhausener Straße (Teile), Hospitalstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Klosterstraße, Lazarettstraße, Mauerstraße, Maxim-Gorki-Straße, Mittelstraße, Nothorststraße, Prinzenstraße, Pritzwalker Straße, Schulstraße, Schulze-Kersten-Straße, Weberstraße, Stadtgasse, Markt
Lindow	Straße des Friedens 1-76, Markt
Neuruppin	Am Alten Gymnasium, August-Bebel-Straße, Bergstraße, Bernhard-Brasch-Straße, Erich-Mühsam-Straße, Fischbänkenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Klosterstraße, Kommissionsstraße, Kommunikation, Leineweberstraße, Petersiliengasse, Poststraße, Präsidentenstraße, Robert-Koch-Straße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Scharländerstraße, Schifferstraße, Schinkelstraße, Schulzenstraße, Seestraße, Siechenstraße, Steinstraße, Virchowstraße, Wallstraße, Bernhard-Brasch-Platz, Prinzenplatz, Karl-Kurzbach-Platz, Kirchplatz, Neuer Markt, Niemoßlerplatz
Neustadt	Amtsfreiheit, Kirchplatz, Parkanlage
Rheinsberg	Auguststraße, Berliner Straße, Birkenstraße, Damaschkeweg, Dr. Martin-Henning-Straße, Dubnastraße, Feldstraße, Gartenstraße, Karlstraße, Kirchstraße, Kurt-Tucholski-Straße, Kölpinweg, Königstraße, Lange Straße, Lindenstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Paulshorster Straße (bis ALDI), Poststraße, Reuterpromenade, Rhinstraße, Rosenplan, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schillerstraße, Schloßstraße, Schwanower Straße (Teile), Seestraße, Walter-Rathenau-Straße, Fontaneplatz, Fontanepromenade, Kirchplatz, Lindenpark, Marktplatz, Schloß, Schloßpark, Triangelplatz
Wusterhausen	Schiffahrt (Schiffahrtstraße)
Wusterhausen	Ensemble Markt/St. Petri-Straße/Domstraße (Am Markt, Domstraße, Kirchstraße, St. Petri-Straße) Marktplatz
Wittstock	Am Brink, Am Kyritzer Tor, Am Rosenwinkel, Am Wolfsloch, Amtshof, Auf der Freiheit, Baderstraße, Baustraße, Brinkmauer, Burgstraße, Domhof, Gröper Straße, Gröper Mauer, Großer Graben, Heiliggeiststraße, Glinzmauer, Himmel, Kettenstraße, Kleine Kettenstraße, Kirchgasse, Kleiner Graben, Königstraße, Kuhstraße, Küsterstraße, Marktgasse, Marktstraße, Petersilienstraße, Pfalzer Straße, Poststraße, Schulstraße, St. Marien-Straße, Werderstraße, Kirchplatz, Markt

**Ort      Straße      Nummer      Beschreibung**

Alt Daber		11	Deberburg
Alt Ruppin	Am Weinberg	1	Schule
Alt Ruppin	Breite Straße		Möring-Denkmal
Alt Ruppin	Breite Straße	18	Haustür
Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße		Kirche St. Nikolai
Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße		sowj. Ehrenmal
Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	9	Wohnhaus
Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	33a	ehem. Amtshaus
Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	39	ehem. alte Schule
Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	42	Wohnhaus
Alt Ruppin	Friedrich-Engels-Straße	50	ehem. Rathaus
Alt Ruppin	Schloßstraße	1	Haustür
Altfriesack	Untere Rhinstraße		Schieuse mit Zugbrücke
Babe	Dorfstraße		Gutshaus mit Park
Babitz	Dorfstraße	44	Dorfkirche
Bantikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Bantikow	Dorfstraße	34	Schloß mit Schloßpark
Banzendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Banzendorf	Dorfstraße		Kirchhof - Grabstätte Degebrodt
Barsikow	Dorfplatz		zwei Meilensteine
Barsikow	Dorfstraße		Dorfkirche mit Umfassungsmauer
Barsikow	Dorfstraße	4	Eingang Gutshaus, Torpfeiler, Gutsark
Bartschendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Basdorf	Dorfstraße	1	Wohnstallhaus
Basdorf	Dorfstraße	16	Kleingehöft
Bechlin	Dorfstraße		Dorfkirche
Bechlin	Dorfstraße	36	Gehöft mit Hopfpflasterung
Bechlin	Dorfstraße	39	Wohnhaus eines Kleinbauern mit Vorgarten und Hopfpflasterung
Bechlin	Dorfstraße	50	Gehöft eines Großbauern mit Resten einer Hopfpflasterung
Bechlin	Dorfstraße	52	Pfarrhaus
Belower Wald			Gedenkstätte KZ Sachsenhausen
Berlinchen	Dorfstraße		Dorfkirche
Berlitt			Parkanlage
Berlitt	Dorfstraße		Dorfkirche
Berlitt	Dorfstraße	27	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude, Hopfpflasterung und Einfriedung
Betzin	Dorfstraße		Dorfkirche
Biesen	Blesener Straße	15	Dorfkirche
Biesen	Chaussee	4	ehem. Chausseehaus
Binenwalde	Seestraße	10-13	Gutsanlage
Binenwalde	Seestraße	42	Sommerhalle mit Biergarten
Blandikow	Dorfstraße		Dorfkirche

Blandikow	Dorfstraße	24	ehem. Schule (Wohngebäude)
Blandikow	Dorfstraße	59	Wohngebäude
Blandikow	Dorfstraße	60	Wohngebäude
Blankenberg	Dorfstraße	14-16	Gutshaus und Gutsark
Blesendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Blesendorf	Dorfstraße	33	Doppelstubenhaus
Blesendorf	Dorfstraße	53	Taubenschlag
Blumenthal	Bahnhofstraße	5 u. 6	Bahnhof
Blumenthal	Dorfstraße		Dorfkirche
Blumenthal	Parkweg	2	Wandgestaltung an der Schule
Bork	Dorfstraße		Dorfkirche
Bork	Dorfstraße	23	alte Schule
Braunsberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Breddin	Dorfstraße		Friedrich-Ludwig-Jahn-Gedenkstätte
Breddin	Havelberger Straße		Dorfkirche
Brunn	Dorfstraße		Dorfkirche
Brunn	Dorfstraße		Friedhof - Marmordenkmal
Brunn	Dorfstraße		Gutsark
Brunne	Dorfanger		Dorfkirche
Brunne	Dorfstraße	25	Dreiseitigehöft eines Großbauern
Brunne	Dorfstraße	26	Fachwerkhaus
Brunne	Dorfstraße	49	Wohnhaus
Brunne	Dorfstraße	53	Wohnhaus
Brunne	Dorfstraße	59	Wohnhaus
Bückwitz	Seestraße		Dorfkirche
Buskow	Dorfanger		Dorfkirche
Buskow	Dorfstraße	64	Wohnhaus, 2 Wirtschaftsgebäude, Schmiede
Christdorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Debergotz	Hauptstraße		Dorfkirche
Debergotz	Hauptstraße	5	Gehöft
Debergotz	Hauptstraße	28	Wohnhaus
Dahlhausen	Dorfstraße		Dorfkirche
Dahlhausen	Dorfstraße		Dorfkirche
Damelack	Dorfstraße		Wohnhaus
Damelack	Dorfstraße	30	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, drei Wirtschaftsgebäude und Hopfpflasterung
Damelack	Dorfstraße	39	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, drei Wirtschaftsgebäude und Hopfpflasterung
Darnitz	Dorfanger		Dorfkirche
Darnitz	Dorfstraße	13	Gehöft
Darnitz	Dorfstraße	14	Gehöft
Darnitz	Dorfstraße	15	Gehöft
Darnitz	Dorfstraße	19	Backsteingebäude (ehem. Schule)
Darsikow	Dorfplatz		Gutskapelle
Darsikow	Dorfstraße		Dorfkirche

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Dochtow	Dorfstraße	13	Gutshaus mit gärtnerisch gestaltetem Umfeld
Dochtow	Dorfstraße	22	ehem. Lehrerhaus
Dochtow	Karweiser Straße	2	Zehnfamilienwohnhaus mit Stallanlage
Dochtow	Rosenstraße	59	Wohnhaus mit Nebengebäude
Dessow	Dorfstraße		Dorfkirche
Dessow	Dorfstraße		Park mit Parkeingang
Dessow	Neuruppiner Straße	2	Dampfmaschine
Deutschhof	Dorfstraße	10	Wohnstallscheunenhaus
Dierberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Dierberg	Dorfstraße	14	Gehöft
Dierberg	Dorfstraße	15	Pfarrhaus
Dierberg	Dorfstraße	18	Wohnhaus
Dierberg	Dorfstraße	21	Gehöft
Dierberg	Dorfstraße	30	Wohnhaus
Dierberg	Dorfstraße	39	Wohnhaus
Dierberg	Dorfstraße	43	Wohnhaus
Dierberg	Dorfstraße	54	Wohnhaus
Dierberg	Dorfstraße	55	Wohnhaus
Dierberg	Dorfstraße	56	Wohnhaus
Dierberg	Straße nach Rhelsberg	1	Chaussoehaus
Dorf Zechlin	Am Kunkelberg	18	Wirtschaftsgebäude
Dorf Zechlin	Anger		Dorfkirche
Dorf Zechlin	Anger	9	Pfarrhaus
Dossow			Dorfkirche
Dossow	Friedhof		Gedenkstätte KZ Sachsenhausen
Dranse	Dorfstraße		Dorfkirche
Dranse	Dorfstraße	40/42	Wohnhaus mit 3 Wirtschaftsgebäuden
Dranse	Walkmühler Straße	1	Walkmühle
Dreetz	Dorfstraße		Dorfkirche
Dreetz	Friedhof		Gedenkstätte ermordete Häftlinge verschiedener Nationen
Dreetz	Friedhof		Gedenkstätte gefallene Soldaten
Dreetz	Straße nach Seegeletz		Gedenkstätte ermordete KZ-Häftlinge
Drewen	Dorfstraße		Dorfkirche
Drewen	Dorfstraße	20	Torhaus
Drewen	Wulker Straße	1	Wohnhaus
Eichenfelde	Dorfstraße		Speicher auf dem Gutshof
Fehrbellin	Bahnhofspark		Kurfürsten-Denkmal
Fehrbellin	Berliner Straße	3	Wohn- und Geschäftshaus (Adler-Apotheke)
Fehrbellin	Feldbergstraße		Stadtkirche
Fehrbellin	Johann-Sebastian-Bach-	6	ehem. Amtshaus (Rathaus)
Fehrbellin	Johann-Sebastian-Bach-	9	Wohn- und Geschäftshaus (ehem. Internat)
Fehrbellin	OdF- Platz		Ehrenmal Opfer des Faschismus
Flecken Zechlin	Amtsstraße		ehem. Amtshaus
Flecken Zechlin	Auf dem Markt		Dorfkirche
Flecken Zechlin	Ortsausgang		soj. Ehrenfriedhof
Flecken Zechlin	Wiltstocker Straße	7	Kossätenhof
Flecken Zechlin	Wiltstocker Straße	20	Kossätenhof
Frankendorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Fretzdorf	Dorfplatz		Dorfkirche
Fretzdorf	Dorfplatz	9	ehem. Schloß
Fretzdorf	Dorfstraße		Bahnhofsgebäude
Fretzdorf	Dorfstraße		ehem. Inspektorenhaus
Fretzdorf	Dorfstraße		Park
Fretzdorf	Friedhof		Gedenkstätte KZ Sachsenhausen
Freyenstein			Neues Schloß mit Wiltstocker Tor
Freyenstein			Parkanlage
Freyenstein	Kirchplatz		Gedenkstätte Opfer KZ Sachsenhausen
Freyenstein	Marktstraße		Altes Schloß mit Resten der Buranlage
Freyenstein	Marktstraße	30	Wohnhaus
Freyenstein	Mauerstraße	6	Alte Schule "Wallschule"
Freyenstein	Poststraße	4	Fachwerkhaus Untermühle
Freyenstein	Prediger Straße		Stadtkirche
Freyenstein	Warmsdorfer Weg		Friedhof - Gedenkstätte 29 Opfer KZ Sachsenhausen
Fristow	Nr.	2	Förster-Dienstgehöft und Revierförsterei mit Vor- und Nutzgarten
Gadow	Dorfstraße		Dorfkirche
Gadow	Dorfstraße	44	Pfarrhaus
Gadow	Friedhof		Grabstätte Opfer KZ Sachsenhausen
Gantikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Garz	Parkweg		Gutsanlage mit Park
Garz	Dorfstraße		Dorfkirche
Garz	Dorfstraße		Friedhof - Eisengußdenkmal "Wahlen-Jürgass"
Garz	Dorfstraße	20	Gutshaus
Garz	Dorfstraße		Dorfkirche
Garz	Anger		Dorfkirche
Garz	Dorfstraße	17	Alte Schäferrei
Garz	Hauptstraße	4	ehem. Dorfkrug
Garz	Luchdamnstraße	1	Bauernhof-Wohnhaus, 3 Wirtschaftsgeb. u. Einfriedung
Garz	Luchdamnstraße	2	Wohnstallhaus
Garz	Luchdamnstraße	10-15	Gutsanlage mit Nebengebäuden und Gutspark
Garz	Luchdamnstraße	11	mittelalterlicher Wohnturm
Garz	Luchdamnstraße	17	Fachwerkhaus (Innere Mission)
Garz	Rotdornstraße	5	Wohnhaus mit Scheune
Garz	Rotdornstraße	6	Wohnhaus mit Bäckerei und Scheune
Garz	Rotdornstraße	11	Wohnhaus

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Garz	Rotdornstraße	12	Gehöft
Garz	Rotdornstraße	16	Wohnstallhaus
Garz	Rotdornstraße	18	Wohnstallhaus mit Stallspeicher
Garz	Ruppiner Berg	5	Fachwerkhaus
Garz	Tennitzweg	1/2	Fachwerkhaus
Gentzrode			Gut Gentzrode mit Park
Glienicke	Dorfstraße		Dorfkirche/Kapelle
Gnewikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Gnewikow	Dorfstraße		Landschaftspark
Gnewikow	Dorfstraße	9	Neubauernhaus mit Vor-u. Nutzgarten
Gnewikow	Dorfstraße	26	Gutshaus
Goldbeck (Wkld)	Burgstraße		Speichergebäude
Goldbeck (Wkld)	Dorfstraße		Burg
Goldbeck (Wkld)	Dorfstraße		Dorfkirche
Gottberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Gottberg	Dorfstraße	14	Gehöft-Wohnhaus u.3 Wirtschaftsgeb.
Grabow	Ausbau	7	Wassermühle "Kuckucksmühle"
Grabow	Blumenthaler Straße		Gutshaus mit Gutspark
Grabow	Dorfstraße		Dorfkirche
Groß Haßlow	Dorfstraße		Dorfkirche
Groß Haßlow	Dorfstraße		sowj. Ehrenfriedhof
Großerlang	Dorfstraße		Dorfkirche
Gühlen	Am See		Landschaftspark
Gühlen-Glienicke	Dorfstraße	18	Gehöft mit Schmiede, Vorgarten mit Eisengitterzaun und Hofpflasterung
Hakenberg	Dorfstraße		Kirche mit Erinnerungsstücken an die Schlacht bei Fehrbellin
Hakenberg	Dorfstraße	41	Gehöft
Hakenberg	Fehrbelliner Straße		Denkmal Schlacht bei Fehrbellin
Heiligengrabe	Dorfstraße		Grabstätte VdN- Kameradin
Heiligengrabe	Pritzwalker Straße		Klosterensemble mit baulichen und Gartenanlagen
Heiligengrabe	Pritzwalker		Gutshof-bestehend aus drei Wirtschaftsgebäuden des Klosters Stift zum Heiligengrabe
Heiligengrabe	Witzstocker Straße		Dorfkirche
Heinrichsdorf	Dorfstraße		neugotisches Spritzenhaus
Herzberg	Dorfstraße		Dorfkirche mit Portal
Herzberg	Ernst-Thälmann-Straße		Gedenkstätte Opfer KZ Sachsenhausen
Herzberg	Ernst-Thälmann-Straße	20	Vorlaubenhaus (Dorfkrug)
Herzprung	Dorfstraße		Dorfkirche
Herzprung	Fretzdorfer Straße		Gedenkstein KZ Sachsenhausen
Herzprung	Friedhof		Grabstätte 17 Opfer KZ Sachsenhausen
Herzprung	Friedhof		Grabstätte polnischer und jugoslawischer Gefallener
Hindenberg	Dorfstraße	25	ehem. Schulgehöft, bestehend aus Schulhaus, Nebengebäude und Stall
Hohenelse	Zechlinerhütter Landstraße		Sanatoriumsensemble mit baulichen und Gartenanlagen
Hohenelse	Zechlinerhütter Landstraße		sowj. Ehrenmal
Hohenofen	Dorfstraße		Dorfkirche/Schul- und Beethaus
Holzhausen	Dorfstraße		Dorfkirche
Holzhausen	Dorfstraße	20	Kriegerdenkmal
Holzhausen	Dorfstraße	38	Bauernhaus
Holzhausen	Dorfstraße	10	Bauernhaus
Horst	Burghof	10	Burgruine
Horst	Burghof	10	ehem. Berufsschule mit Sozialtrakt
Horst	Burghof	10	Gutshaus
Horst	Burghof	10	Gutshof-bestehend aus Verwalterhaus, Wohnhaus, Forsthaus, drei Wirtschaftsgebäude, Mühle
Horst	Burghof	10	Gutspark
Horst	Dorfstraße		Kapelle
Jabel	Dorfstraße		Dorfkirche
Jabel	Dorfstraße	1	Evang.-luther. Dorfkirche mit Pfarrhaus und Wirtschaftsgebäude
Jabel	Dorfstraße	20	Wohnhaus
Kagar	Dorfstraße		Dorfkirche
Kampehl	Dorfstraße		Dorfkirche
Kampehl	Dorfstraße		Gutshaus mit Park
Kampehl	Dorfstraße	18	Gehöft
Kantow	Dorfstraße		Dorfkirche
Kamzow	Dorfstraße		Schloß mit Park
Kamzow	Dorfstraße		VVN-Ehrenmal
Karwe	Dorfstraße		Gutsanlage
Karwe	Dorfstraße		Landschaftspark
Karwe	Lange Straße		Dorfkirche mit Portal
Karwe	Lange Straße	15	Tagelöhnerwohnhaus
Karwe	Lange Straße	21	Wohnhaus mit Stallspeicher
Karwe	Lange Straße	27	Wohnhaus mit Stallanlagen
Karwe	Dorfstraße		Dorfkirche
Karwese	Dorfstraße		Dorfkirche
Keller	Dorfstraße		Dorfkirche
Kerzlin	Dorfstraße		Dorfkirche
Klein Haßlow	Dorfstraße		Dorfkirche
Kleinzerlang	Dorfstraße		Dorfkirche
Klosterheide	Dorfstraße		Gedenkstein KZ Sachsenhausen
Klosterheide	Kramnitzer Weg		Klinikum-Haus A, B, D, F, G mit Heizhaus u. Schornstein
Königsberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Königsberg	Dorfstraße	48	Gutshaus
Königsberg	Dorfstraße	42	Pfarrhaus
Königsborst	Friedhof		barocker Grabstein
Königsborst	Hauptstraße		Dorfkirche
Königsborst	Hauptstraße	14	Fachwerkhaus (Dorfkrug)
Königsborst	Schwarzer Weg	7	Fachwerkstall
Köpmitz	Bergstraße	17	Gutshaus

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Kötzlin	Dorfstraße		Dorfkirche mit Grabmal Königsmark
Krangen	Dorfanger		Dorfkirche
Krangen	Dorfplatz	21	Wohnhaus und linker Stallspeicher eines Mittelbauern sowie Hofpflasterung
Kränzlin	Dorfstraße		Dorfkirche
Kränzlin	Dorfstraße	3	Gutshaus mit Resten des Parks
Küadow	Dorfstraße		Dorfkirche
Kyritz	Bahnhofstraße		im Rosengarten - Marmorplastik "Die Liegende"
Kyritz	Bahnhofstraße		Rosengarten
Kyritz	Bahnhofstraße		VVN-Ehrenmal
Kyritz	Bahnhofstraße	6	Wohnhaus
Kyritz	Bahnhofstraße	8	Wohnhaus
Kyritz	Bahnhofstraße	12	Wohnhaus (Villa II)
Kyritz	Bahnhofstraße	13	Wohnhaus
Kyritz	Bassewitz-, Berliner- und Domstraße	2	Egidi-Siedlung Wohn- und Geschäftshaus 6 Grabsteine, 3 Grabkreuze
Kyritz	Friedhof		Friedhof Grabstein "Die Knieende"
Kyritz	Graf von der Schulenburg-		Katholische Kirche einschließlich Bepflanzung
Kyritz	Hagenstraße		Villa (Kindergarten)
Kyritz	Hagenstraße	2	
Kyritz	Hamburger Straße	10	Wohnhaus
Kyritz	Hamburger Straße	26	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Holzhausener Straße	27	Hauptgebäude der Goetheschule
Kyritz	Hospitalstraße	13	ehem. Hospital St. Spiritus
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	2	ehem. Franziskanerkloster mit Klostergarten
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	4	Fachwerkhaus
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	7	Wohnhaus
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	10	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	28	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	36	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	42/44	Eichhorstsches Haus
Kyritz	Johann-Sebastian-Bach-	55	Wohnhaus
Kyritz	Marktplatz	1	Rathaus
Kyritz	Marktplatz	2	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Marktplatz	4	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Marktplatz	14	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Marktplatz	18	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße		Fritz-Reuter-Gedenktafel
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	9	Wohnhaus
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	16	Wirtschaftsgebäude
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	21	Wohnhaus
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	23	Wohnhaus
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	29	Wohnhaus
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	41	Wohnhaus
Kyritz	Maxim-Gorki-Straße	43	Wohnhaus
Kyritz	Mühlenstraße	8	Wohnhaus
Kyritz	Perleberger Straße		Bodenreformdenkmal
Kyritz	Perleberger Straße	1 - 2	ehem. Landratsamtsgebäude mit Villa
Kyritz	Perleberger Straße	3	Gymnasium
Kyritz	Perleberger Straße	9	Wohnhaus
Kyritz	Perleberger Straße	31a	Altbau des Krankenhauses
Kyritz	Poststraße	16	ehem. Hospital
Kyritz	Prinzenstraße	6	Wohnhaus
Kyritz	Prinzenstraße	7	Wohn- und Geschäftshaus
Kyritz	Prinzenstraße	9	Wohnhaus
Kyritz	Pritzwalker Straße		sowj. Ehrenfriedhof
Kyritz	Pritzwalker Straße	10	Verwaltungsbau der Stärkefabrik
Kyritz	Schulstraße		Pfarrkirche St. Marien
Kyritz	um die Altstadt		Stadtmauer
Kyritz	vor der Pfarrkirche St. Marien		Gefallenenerehnenmal von 1920
Kyritz	vor der Pfarrkirche St. Marien		Schulze-Kersten-Gedenkstein
Kyritz	Weberstraße	65	Wohnhaus
Kyritz	Weberstraße	72	Wohnhaus
Kyritz	Werner Straße	1	Kindergarten West -Wandbild von Wegner
Langen	Dorfstraße		Dorfkirche
Langen	Dorfstraße	71	Pfarrgehöft-bestehend aus Pfarrhaus und zwei Wirtschaftsgebäuden
Langen	Dorfstraße	71	Pfarrgehöft-das Wirtschaftsgebäude, Langen, Flur 1, Flurstück 18
Läsikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Läsikow	Läsikower Ring	27	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Leddin	An der Kirche		Grabsteine Familie von Rohr
Leddin	Dorfstraße		Dorfkirche
Lellichow	Borker Straße	1	Dorfschule
Lentzke	Brunner Straße		Dorfkirche
Lentzke	Dorfstraße	14	Wohnhaus
Lentzke	Dorfstraße	18	Wohnhaus
Lentzke	Dorfstraße	30	Fachwerkhaus
Lentzke	Dorfstraße	31	Wohnhaus/Gasthaus
Lentzke	Dorfstraße	44	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden
Lichtenberg	Dorfstraße		Dorfkirche
Lichtenberg	Dorfstraße	47	Fachwerkhaus
Liebethal	Dorfstraße	18	Dorfkirche
Liebethal	Dorfstraße	32	Wohnhaus
Lindow	Am Wutzsee		Klosterensemble mit baulichen und Gartenanlagen
Lindow	Am Wutzsee	3	ehem. Klostermühle
Lindow	Am Wutzsee	54	Wohnhaus

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Lindow	Mittelstraße	34	ehem. Kantor- und Schulhaus
Lindow	Straße des Friedens		Pfarrkirche
Lindow	Straße des Friedens	7	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Lindow	Straße des Friedens	14	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Lindow	Straße des Friedens	15	Wohn- und Geschäftshaus
Lindow	Straße des Friedens	19	Wohnhaus
Lindow	Straße des Friedens	34	Wohnhaus
Lindow	Straße des Friedens	44	Wohnhaus
Lindow	Straße des Friedens	56	Wohnhaus
Lindow	Straße des Friedens	62	Pfarrhaus
Lindow	Straße des Friedens	65	Wohnhaus
Lindow	Straße des Friedens	74	Wohnhaus
Linow	Dorfstraße		Dorfkirche
Linum			Kriegerdenkmal
Linum	Nauener Straße		Dorfkirche
Linumhorst			Stahlfachwerkbrücke
Lögow	Lindenstraße	61	Wohnhaus
Lögow	Lindenstraße	63	Wohnhaus
Lögow	Schulstraße	4	Dorfkirche
Lögow	Schulstraße	21	Gutshaus (Schule)
Lohm	Dorfstraße		Dorfkirche
Lohm	Dorfstraße	2	Gutshaus II (Schule)
Lohm	Dorfstraße	4 a-c	Gutshaus I (Wohnhaus)
Lohm	Dorfstraße	16	Gehöft
Lohm	Dorfstraße	26	Wohnhaus mit Stallgebäude gemauerter Brunnen
Lüchfeld	Auf dem Vorwerk		Dorfkirche
Lüchfeld	Dorfstraße		Dorfkirche
Manker	Dorfstraße		Dorfkirche
Manker	Dorfstraße		Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr
Manker	Dorfstraße	3	Gehöft
Manker	Dorfstraße	5	Wohnhaus eines Mittelbauern
Manker	Dorfstraße	14	Neubauerngehöft
Manker	Dorfstraße	41	Gehöft
Manker	Dorfstraße	47	Wohnhaus des ehem. Freigutes
Manker	Dorfstraße	48	Pfarrgehöft
Manker	Dorfstraße	51	Gehöft
Manker	Dorfstraße	56	ehem. Schule
Manker	Dorfstraße	58	Wohnstallhaus eines Vollbauern
Manker	Dorfstraße	60	Bauernhaus
Manker	Dorfstraße	68	Bauernhaus
Manker	Dorfstraße	94	Molkerei mit Wohnhaus
Maulbeerwalde	Dorfstraße		Dorfkirche/Kapelle
Maulbeerwalde	Dorfstraße	32	ehem. Nachtwächterhaus
Maulbeerwalde	Dorfstraße	32	Glockenstuhl
Maulbeerwalde	Lindenstraße		Wirtschaftshof (Gutsinsp., Förster-/Stellm.-haus, Neb.-geb., Stallgeb., Wiegeh., 2 Landarb.-h., Nebeng., Torpfeller)
Maulbeerwalde	Lindenstraße	6	Gutshaus mit Gutspark
Maulbeerwalde	Lindenstraße	3/4	ehem. Landarbeiterkate
Mechow	An der B5		Mellenstein Kilometer 100
Mechow	Dorfstraße		Dorfkirche
Mechow	Hauptstraße	18	Pfarrhof mit Fachwerkstall
Metzelthin	Dorfstraße	22	Dorfkirche
Metzelthin	Dorfstraße	32	Gutshaus mit Park
Metzelthin	Dorfstraße	41	Bockwindmühle
Molchow	Dorfanger		Glockenturm
Molchow	Dorfplatz	2	Wohnhaus
Molchow	Dorfplatz	5	Wohnhaus
Molchow	Dorfplatz	6	Wohnhaus
Molchow	Dorfplatz	9	Gehöft
Molchow	Dorfplatz	15	Fachwerkhaus
Nackel	Parkstraße	1	Dorfkirche
Nackel	Schulstraße	1	Park
Netzeband	Dorfstraße		Dorfkirche
Neuendorf (Nstd)	Dorfstraße		Gutspark
Neuglienicke	Dorfstraße	2	Forstkolonie-Wirtschaftsgebäude m. Garten
Neuglienicke	Dorfstraße	3	Forstkolonie-Gehöft der Oberförsterei m. Garten
Neuglienicke	Dorfstraße	4	Forstkolonie-Förster-Dienstgehöft u. Revierförsterei m. Garten
Neuglienicke	Dorfstraße	10	Forstkolonie-Förster-Dienstgehöft u. Revierförsterei m. Garten
Neuglienicke	Dorfstraße	12	Forstkolonie-Bürohaus der Oberförsterei m. Garten
Neumühle (NP)	Neumühler Weg		Neumühle (Herrenhaus, Ölmühle, Stall-u. Remisegebäude, Speicher, 2 Stallgebäude, Verwalterhaus, Park)
Neuruppin	Alt Ruppiner Allee		sowj. Ehrenmal
Neuruppin	Alt Ruppiner Allee		Stadtspark
Neuruppin	Am alten Gymnasium	1-3	ehem. Gymnasium
Neuruppin	Am Seeufer		ehem. Strandgarten
Neuruppin	Am Weinberg		ehem. Offizierskassino
Neuruppin	August-Bebel-Straße	1	Wohnhaus m. 2 Wirtschaftsgeb., Torgeb., Hofpflasterung und Gußeisentreppe
Neuruppin	August-Bebel-Straße	14/15	ehem. Wohnhaus
Neuruppin	August-Bebel-Straße	27	Wohnhaus mit Hofgebäude
Neuruppin	August-Bebel-Straße	38	Wohnhaus
Neuruppin	August-Bebel-Straße	44	Wohnhaus
Neuruppin	August-Bebel-Straße	45	Wohnhaus
Neuruppin	August-Bebel-Straße	47-49	ehem. Kühnsche Druckerei
Neuruppin	August-Bebel-Straße	51	Pfarrhaus und Kirche der Evang.-method. Gemeinde
Neuruppin	Bahnhofstraße	10 a	Empfangsgebäude und Lokschuppen
Neuruppin	Bernhard-Braach-Straße	1	Wohnhaus mit Seitengebäuden

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Neuruppin	Bernhard-Brasch-Straße	2	Wohnhaus
Neuruppin	Erich-Möhsam-Straße	7	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden
Neuruppin	Erich-Möhsam-Straße	18	Wohnhaus
Neuruppin	Erich-Möhsam-Straße	22	Wohnhaus
Neuruppin	Erich-Möhsam-Straße	23	Wohnhaus
Neuruppin	Erich-Möhsam-Straße	25	Wohnhaus
Neuruppin	F.-Künstler-K.-Liebknecht-		Fontane- und Kasernenanlage (Mittelpromenade)
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	2	Villa
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	3	Villa
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	4 a-f	ehemalige Friedrich-Franz-Kaserne
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	38	Ensemble Ruppiner Klinikum mit baulichen und Gartenanlagen
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	135	ehem. Brauerei
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	137	ehem. Paulinenauer Bahnhof
Neuruppin	Fehrbelliner Straße	139	Villa
Neuruppin	Feldmannstraße		ehem. Königstorkaserne
Neuruppin	Fischbänkenstraße	8	Predigerwitwenhaus
Neuruppin	Fontaneplatz	1	Knöllner Villa / Sparkasse
Neuruppin	Franz-Künstler-Straße	8	Villa mit Einfriedung, Pavillon, Garage und Garten
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße	6	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße	8	Wohnhaus mit Hofgebäude
Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße	9	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	2	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	3	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	4	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	9	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	11	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	18	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	19	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	22	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	23	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	24	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	25	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	26	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	27	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	35	Verkaufsraum der ehem. Fleischerei Gustav Vielitz
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	40	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	42	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	45	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	46	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	47	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	48	Wohnhaus
Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße	49	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Garten-Siebmann-und	28-31, 1-2,	Wohnanlage
Neuruppin	Gerhard-Hauptmann-Straße	61	Neuer Friedhof - Gedenkstätte 20 Zwangsarbeiter
Neuruppin	Gerhard-Hauptmann-		Ehrenmal KZ Sachsenhausen
Neuruppin	Heinrich-Heine-Straße	6	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Heinrich-Heine-Straße	9	Villa mit Einfriedung
Neuruppin	Karl-Liebknecht-Straße	33	ehem. Garnisonslazarett
Neuruppin	Karl-Marx-Straße		Fontane-Denkmal
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	1	Bahnhof Rheinsberger Tor
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	4	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	18a	Amtsgerichtsgebäude
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	32	Wohnhaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	33	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	50	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	54	Wohnhaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	55	Wohnhaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	56	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	57	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	58	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	62	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	63	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	65	ehem. Druckereigebäude
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	66	Wohnhaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	67	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	68	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	70	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	71	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	76	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	78	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	84	Fontanes Geburtshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	85	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße	89	Wohnhaus
Neuruppin	Karl-Marx-Straße / Kirchplatz		Pfarrkirche St. Marien
Neuruppin	Karl-Marx-Straße / Schulplatz		Karl-Marx-Büste von Cremer
Neuruppin	Kirchplatz		Schinkel-Denkmal
Neuruppin	Klosterstraße	3	Wohnhaus
Neuruppin	Klosterstraße	31	Wohnhaus
Neuruppin	Klosterstraße	32	Wohnhaus
Neuruppin	Klosterstraße	35	Wohnhaus
Neuruppin	Kommissionsstraße	14	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Neuruppin	Kommissionsstraße	16	Wohnhaus
Neuruppin	Leineweberstraße	8	Wohnhaus

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
-----	--------	--------	-------------

Neuruppin	Neuer Markt	1	Wohnhaus
Neuruppin	Niemöllerplatz		Klosterkirche
Neuruppin	ODF-Platz	10	Gedenktafel für die 1. SED-Kreisorganisation
Neuruppin	ODF-Platz / Schulplatz		Gedenkstein Opfer des Faschismus
Neuruppin	Poststraße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Poststraße	26	Gedenktafel für Franz Maecker
Neuruppin	Präsidentenstraße	4	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	6	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	8	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	11	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	12	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	14	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	16	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	20	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	26	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	31	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	36	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	40	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	41	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	44	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	46	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	47	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	52	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	60	Wohnhaus
Neuruppin	Präsidentenstraße	64	Tempelgarten
Neuruppin	Präsidentenstraße	86	Kath. Kirche mit Pfarr- und Gemeindehaus
Neuruppin	Puschkinstraße	3	Wohnhaus
Neuruppin	Robert-Koch-Straße	8	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Neuruppin	Rosenstraße	3	Wohnhaus
Neuruppin	Rosenstraße	11	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	5	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	7	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	8	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	9	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	10	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	12	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	13	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	14	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	15	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	16	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	18	Wohnhaus

Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	20	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	21	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	26	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	33	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	35	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	36	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	38	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	39	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	40	Wohnhaus
Neuruppin	Rudolf-Breitscheid-Straße	41	Wohnhaus
Neuruppin	Schifferstraße	2	ehem. Armen- und Waisenhaus
Neuruppin	Schifferstraße	5 b	ehemaliges Land-Irrenhaus mit Einfriedung
Neuruppin	Schinkelstraße	1	Wohn- und Geschäftshaus
Neuruppin	Schulzenstraße	6	Fachwerkhaus
Neuruppin	Seestraße	8	Wohnhaus
Neuruppin	Seestraße	9	Fachwerkhaus
Neuruppin	Seestraße	23	Wohnhaus
Neuruppin	Siechenstraße		Siechenkapelle
Neuruppin	Siechenstraße	4	Up Hus
Neuruppin	Siechenstraße	8	Fachwerkhaus
Neuruppin	Siechenstraße	9	Fachwerkhaus
Neuruppin	Siechenstraße	10	Fachwerkhaus
Neuruppin	Siechenstraße	11	Fachwerkhaus
Neuruppin	Siechenstraße	14	Wohnhaus
Neuruppin	Siechenstraße	17	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Neuruppin	Siechenstraße	21	Wohnhaus
Neuruppin	Steinstraße	7	Alliuthische Kirche mit Pfarrhaus
Neuruppin	Straße des Friedens	11	Wohnhaus
Neuruppin	Straße des Friedens /		Kapelle St. Georg
Neuruppin	Virchowstraße	7	Wohnhaus
Neuruppin	Virchowstraße	11	Wohnhaus
Neuruppin	Virchowstraße	13	Wohnhaus
Neuruppin	Virchowstraße	14/15	Landratsamtsgebäude
Neuruppin	Wallanlagen		Wallanlagen
Neuruppin	Wallstraße	5	Mietwohnhaus mit Einfriedung
Neuruppin	Wichmannstraße	3/4	Wohnhaus mit Wendeltreppe
Neuruppin	Wichmannstraße	18	Stadthaus
Neuruppin	Wichmannstraße	20	Wohnhaus
Neustadt			Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Neustadt	Amtsfreiheit		Parkanlage
Neustadt	An der Kirche		Grabmal C. Bleichert-Giese
Neustadt	Bahnhofstraße		Bahnhofgebäude

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Neustadt	Bahnstraße		Lokschuppen mit Drehgestell
Neustadt	Bahnhofsvorplatz		sowj. Ehrenmal
Neustadt	Danckelmannstraße	3	ehem. alte Schule (Wohnhaus)
Neustadt	Havelberger Straße	9	Wohnhaus
Neustadt	Havelberger Straße	25	Gaswerk
Neustadt	Kirchplatz		Freifläche
Neustadt	Kirchplatz		Stadtkirche
Neustadt	Kirchplatz		VVN-Ehrenmal
Neustadt	Kirchplatz	2	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	4a	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	4b	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	6	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	8	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	10	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	11	Pfarrhaus
Neustadt	Kirchplatz	12	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	13	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	14	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	15	Wohnhaus
Neustadt	Kirchplatz	17	Wohnhaus
Neustadt	Köritzer Straße		Köritzer Kirche
Neustadt	Prinz-von-Homburg-Straße		Katholische Kirche
Neustadt	Prinz-von-Homburg-Straße		Ursulinenkloster
Neustadt	Prinz-von-Homburg-Straße	34	Wohnhaus
Neustadt	Prinz-von-Homburg-Straße	36	Wohnhaus
Neustadt	Robert-Koch-Straße	2	Wohnhaus
Neustadt	Robert-Koch-Straße	3	Wohnhaus
Neustadt	Robert-Koch-Straße	4	Wohnhaus
Neustadt	Robert-Koch-Straße	6	Wohnhaus
Neustadt	Robert-Koch-Straße	13	Wohnhaus
Neustadt	Robert-Koch-Straße	15	Wohnhaus
Neustadt	Robert-Koch-Straße	21	Gemeindehaus
Neustadt	Spiegelberg		Parkanlage
Neustadt	Spiegelberg	2	Wohnhaus
Neustadt	Spiegelberg	41	Gutshaus
Neustadt	Spiegelberg	54 (alt)	Wohnhaus
Niernerlang	Dorfstraße		Dorfkirche mit Kriegerdenkmal
Niernerlang	Hauptstraße	17	Wohnhaus
Nietwerder	Dorfstraße		Dorfkirche
Pabsthum	Pabsthum	5	ehem. Gutsfürsterei
Papenbruch	Dorfstraße		Dorfkirche
Papenbruch	Dorfstraße	19	Pfarrhaus
Pfätzheim	Dorfstraße	26	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Plänitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Plänitz	Dorfstraße	19	Schulhaus
Plänitz	Dorfstraße	20	Gehöft bestehend aus Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Plänitz	Hofstraße		Gutsanlage mit Park und Brauhaus
Plänitz	Hofstraße	5	Gutshaus
Protzen	Dorfstraße	68	Dorfkirche
Protzen	Dorfstraße	75	Gutshaus
Radensleben	Dorfstraße		Dorfkirche mit Portal
Radensleben	Dorfstraße		Landschaftspark
Radensleben	Dorfstraße	97	Gutshaus
Radensleben	Dorfstraße / Kirchhof		Campo Santo
Rägelin	Dorfstraße		Dorfkirche
Rehfeld	Dorfstraße		Dorfkirche
Rheinsberg	Am Rheinsberger See		Schloß und Schloßpark
Rheinsberg	Bergstraße	4	Wohnhaus
Rheinsberg	Berliner Straße	39	Wohn- und Geschäftshaus
Rheinsberg	Dr.-Martin-Henning-Straße		sowj. Ehrenmal
Rheinsberg	Dr.-Martin-Henning-Straße	1	Villa mit Gartenpavillon
Rheinsberg	Kirchstraße		Kirche
Rheinsberg	Kirchstraße	1	ehem. alte Schule (Wohnhaus)
Rheinsberg	Lange Straße	40	Wohnhaus
Rheinsberg	Lange Straße	54	Wohnhaus mit zwei Wirtschaftsgebäuden
Rheinsberg	Markt	10	Logierhaus
Rheinsberg	Markt	11	Wohnhaus
Rheinsberg	Mühlenstraße	8	Wohngebäude mit Wirtschaftsgebäude und Hopfpflasterung
Rheinsberg	Mühlenstraße	14	Wohn- und Geschäftshaus
Rheinsberg	Mühlenstraße	22	Wohnhaus
Rheinsberg	Mühlenstraße	23	Wohnhaus
Rheinsberg	Mühlenstraße	26	Obermühle-Hauptgebäude, 3 Wirtschaftsgebäude u. Einfriedung
Rheinsberg	Reuterpromenade	7	Seebadeanstalt "Am weißen Strand"
Rheinsberg	Rudolf-Breitscheid-Straße		Friedhof - Gedenktafel KZ Sachsenhausen
Rheinsberg	Schillerstraße	9	Villa
Rheinsberg	Schloßstraße	5	Wohn- und Geschäftshaus
Rheinsberg	Schloßstraße	14	Wohn- und Geschäftshaus
Rheinsberg	Schwanower Straße		Warturm (ehem. Leuchtturm)
Rheinsberg	Seestraße	4	Wohnhaus
Rheinsberg	Seestraße	9	Wohnhaus
Rheinsberg	Seestraße	18	Hauttreppe
Rheinsberg	Triangelplatz		Postsäule
Rheinsberg-Glienicke	Dorfstraße	3	Gehöft der Oberförsterei mit Vor-, Obal- und Gemüsegarten
Roddahn	Dorfstraße		Dorfkirche

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Rohrnick	Dorfstraße		Dorfkirche
Rosenwinkel	Dorfstraße		Dorfkirche
Rosenwinkel	Kirchstraße	1	ehem. Pfarrhaus
Rossow	Brinkstraße	24	Wohnhaus
Rossow	Dorfstraße		Dorfkirche
Rossow	Friedhof		Grabstätte KZ Sachsenhausen
Rottstiel			Försterei-Gehöft mit Vor- und Nutzgarten
Rüthnick	Dorfstraße		Dorfkirche
Rüthnick	Dorfstraße	2	ehem. Amtshaus
Rüthnick	Dorfstraße	11	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	12	Gasthaus
Rüthnick	Dorfstraße	14	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	15	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	22	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	47	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	49	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	53	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	54	Wohnhaus
Rüthnick	Dorfstraße	57	Pfarrhaus
Rüthnick	Hauptstraße	4	Doppelwohnhaus
Rüthnick	Hauptstraße	24	Vorlaubenhaus
Schönberg (Lndw)	Dorfstraße		Dorfkirche
Schönberg (Lndw)	Dorfstraße		sowj. Ehrenfriedhof
Schönberg (Whs)			Gutspark
Schönberg (Whs)	Dorfstraße		Dorfkirche
Schöne mark	Dorfstraße	26	Wohnhaus
Schöne mark	Dorfstraße	28	Wohnhaus
Schöne mark	Dorfstraße	36	Wohnhaus
Schöne mark	Dorfstraße		Glockenstuhl
Schwanow	Dorfstraße		Dorfkirche
Schweinrich	Dorfstraße		Dorfkirche
Seebeck	Dorfstraße		Dorfkirche
Segeletz	An der B 5		Mellenstein Kilometer 80
Segeletz	Lindenstraße		Dorfkirche
Segeletz	Lindenstraße	42	Brennerei
Segekow	Dorfstraße		Dorfkirche
Sieversdorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Sieversdorf	Dorfstraße	2	Wohnhaus
Sieversdorf	Dorfstraße	3	Wohnhaus
Sieversdorf	Dorfstraße	4	Wohnhaus
Sieversdorf	Dorfstraße	5	Wohnhaus
Sieversdorf	Dorfstraße	7	Wohnhaus
Sieversdorf	Dorfstraße	15	Wohnhaus
Sieversdorf	Dorfstraße	61	Wohnhaus
Sieversdorf	Dorfstraße	63	Wohnhaus
Steinberge	Nr.	11	ehem. Försterei-Gehöft mit Vor- und Nutzgarten
Stendenitz			Waldmuseum
Stöfin	Dorfstraße		Dorfkirche
Stöfin	Dorfstraße	48c	Kulturhaus mit Gaststätte
Storbeck	Dorfstraße		Dorfkirche
Strubensee	Dorfstraße		Dorfkirche
Stüdenitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Tarmow	Dorfstraße		Dorfkirche
Teetz	Kirchplatz		Dorfkirche
Tetschendorf	Lindenstraße		ehem. MTS-Verwaltungsgebäude
Tetschendorf	Lindenstraße	2	Gutshaus
Tomow			ehem. Förster-Gehöft mit Jagdpension, Vor- und Nutzgarten
Tomow (Whs)	Tomower Str.	24	Gutsanlage mit Park
Tomow (Whs)	Tomower Straße		Dorfkirche
Tramnitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Treskow	Erich-Dieckhoff-Straße	26	Gutshaus
Vichel	Dorfstraße	16-18	Dorfkirche
Vichel	Dorfstraße		ehem. Rittergut mit Gutspark
Vielitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Vielitz	Dorfstraße	41	ehem. Schulgehöft (Wohnhaus)
Vielitz	Dorfstraße	57	Wohnhaus mit Vorgarten und Hof
Voigtsbrügge	Straße nach Kümmernitz	4	Gutshaus mit Park
Walchow	Dorfstraße		Dorfkirche
Walchow	Dorfstraße	11	Wohnhaus mit Stallspeicher
Walchow	Dorfstraße	15	Gehöft
Wallitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Wallitz	Dorfstraße	43	Schulgehöft, bestehend aus Schulhaus, Stallscheune und Toilettenhäuschen
Walsleben	Dorfstraße		Dorfkirche
Walsleben	Dorfstraße	45	Fachwerkhaus
Werder	Dorfstraße		Dorfkirche
Werder	Dorfstraße	73	Wohnhaus, fränkische Wohnanlage
Wernikow	Dorfstraße		Dorfkirche
Wildberg	Kirchstraße		Dorfkirche
Wildberg	Markt		Gedenkstätte Landarbeiterstreik 1922
Wilhelmshöhe	Straße nach Gühlen	10	Sanatoriumsensemble mit baulichen und Gartenanlagen
Wittstock			Stadtmauer m. Wallanlagen und Kommunikation
Wittstock	Am Kyritzter Tor	5	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden
Wittstock	Am Rosenplan		Jüdischer Friedhof
Wittstock	Amtshof		ehem. Bischofsburg (Amtshof)

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Wittstock	Auf dem Weil		Jahn-Friesen-Körner-Denkmal
Wittstock	Auf der Freiheit	3	Schulgebäude
Wittstock	Auf der Freiheit	6	Wohnhaus
Wittstock	Auf der Freiheit	8	Wohnhaus
Wittstock	Auf der Freiheit	10	Torbogenhaus
Wittstock	Bahnhof		altes Bahnhofgebäude
Wittstock	Bahnhof		Bahnbetriebswerk-Lokschuppen, Gelenkdrehwinkel, Wagenwerkstatt, Wasserturm, Wasserkran
Wittstock	Bahnhof		Bahnhof-Neues Empfangsgebäude mit Güterschuppen
Wittstock	Bahnhofsvorplatz		sowj. Ehrenmal
Wittstock	Baustraße	13	Wohnhaus und Hofgebäude
Wittstock	Baustraße	18	Wohnhaus
Wittstock	Baustraße	20	Wohnhaus
Wittstock	Baustraße	24	Wohnhaus
Wittstock	Baustraße	25	Wohnhaus
Wittstock	Baustraße	34	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	1	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	34	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	36	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	37	Töpferbrennofen
Wittstock	Burgstraße	38	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	40	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	42/44	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	43	Wohnhaus
Wittstock	Burgstraße	46	Wohnhaus
Wittstock	Domhof	3	Wohnhaus
Wittstock	Domhof	8	Wohnhaus
Wittstock	Domhof	11	Wohnhaus
Wittstock	Friedrich-Ebert-Park		Friedrich-Ebert-Park mit Denkmal d. Opfer d. Faschismus
Wittstock	Gröper Straße		Gröper Tor
Wittstock	Gröper Straße	3	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Gröper Straße	5	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Gröper Straße	9	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Gröper Straße	14	Wohn- und Geschäftshaus (Gasthof)
Wittstock	Gröper Straße	20	Wohnhaus
Wittstock	Gröper Straße	22	Wohnhaus
Wittstock	Gröper Straße	31	Wohnhaus mit Innenhof
Wittstock	Großer Graben	1	Wohnhaus
Wittstock	Großer Graben	2	Wohnhaus
Wittstock	Großer Graben	3	Wohnhaus
Wittstock	Großer Graben	4	Wohnhaus
Wittstock	Heiligegeiststraße		Heiligegeistkirche
Wittstock	Heiligegeiststraße	2	Pfarrhaus
Wittstock	Heiligegeiststraße	2	Ratawaage
Wittstock	Heiligegeiststraße	20/22	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	2	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	19	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	24/26	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	41	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	43	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	45	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Kettenstraße	47	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	55	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	61	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	63	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	66	Wohnhaus
Wittstock	Kettenstraße	76	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Kirchplatz		Kirche St. Marien
Wittstock	Kirchplatz	1	Wohnhaus
Wittstock	Kirchplatz	2	Wohnhaus
Wittstock	Kirchplatz	3	Wohnhaus
Wittstock	Kirchplatz	4	Wohnhaus
Wittstock	Kirchplatz	5	Kirchliches Verwaltungsamt
Wittstock	Kirchplatz	8	Schulgebäude
Wittstock	Kirchplatz	10	Schulgebäude
Wittstock	Kirchplatz	12	Pfarrhaus
Wittstock	Kleiner Graben	1	Wohnhaus
Wittstock	Kleiner Graben	3	Wohnhaus
Wittstock	Kleiner Graben	5	Wohnhaus
Wittstock	Kleiner Graben	7	Wohnhaus
Wittstock	Kleiner Graben	9	Wohnhaus
Wittstock	Kleiner Graben	11	Wohnhaus
Wittstock	Königstraße	1	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	8	Wohn- und Geschäftshaus mit Speicher
Wittstock	Königstraße	15	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	17	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	27	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Königstraße	31	Wohnhaus
Wittstock	Königstraße	33	Wohnhaus
Wittstock	Markt	1	Rathaus
Wittstock	Markt	4	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Markt	13	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Markt	14	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Marktstraße	2	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Marktstraße	4	Wohn- und Geschäftshaus mit Hofgebäude

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Wittstock	Meyenburger Chaussee		ältester Friedhof Wittstocks
Wittstock	Meyenburger Chaussee		sowj. Ehrenmal
Wittstock	Petersilienstraße	8	Wohnhaus
Wittstock	Petersilienstraße	9	Wohnhaus
Wittstock	Petersilienstraße	11	Wohnhaus
Wittstock	Poststraße	14	Innenhof
Wittstock	Ringstraße		Kath. Kirche mit Pfarrhaus
Wittstock	Röbeler Straße	25	Villa (Musikschule)
Wittstock	Rosa-Luxemburg-Straße	38-40	Anstaltsfriedhöfe I und II des Pflegeheimes mit sowj. Ehrenfriedhof
Wittstock	Rosa-Luxemburg-Straße	38-40	chem. Landarmen- und Siechenanstalt
Wittstock	Rosenwinkel	2/4/6	Wohnhaus
Wittstock	Rote-Mühle-Weg		Friedhof - Gedenkstätte antifasch. Widerstandskämpfer
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	19	Wohnhaus
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	21	Wohnhaus
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	31	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Sankt-Marien-Straße	33	Wohn- und Geschäftshaus
Wittstock	Waldsiedlung		Keramikwand der Kindertagesstätte
Wittstock	Walter-Schulz-Platz		Altes Feuerwehrdepot
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	2	ehem. Stadtmühle
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	2	Industriegebäude 1905 mit Sheddachhallen
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	2	Produktionsgebäude der ehem. Tuchfabrik
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	2	Villa mit Einfriedung
Wittstock	Walter-Schulz-Platz	4	ehem. Schlachthof
Wittstock	Werderstraße	22	Wohnhaus
Wittstock	Werderstraße	37	Wohnhaus
Wittstock	Werderstraße	38	Wohnhaus
Wittstock	Werderstraße	39/41	Wohnhaus mit Hofgebäuden
Wittwien	Nr.	3	ehem. Gutsanlage
Wulfersdorf	Dorfstraße		Dorfkirche
Wulkow (NP)	An der B 167		Gedenkstein KZ Sachsenhausen
Wulkow (NP)	Auf dem Anger		Dorfkirche
Wulkow (NP)	Dorfstraße	54	ehem. Gutsförsterei
Wulkow (Whs)	Schönberger Straße	12	Gutshaus mit Park
Wulkow (Whs)	Teetzer Straße		Dorfkirche
Wulkow (Whs)	Teetzer Straße	10	Wohnhaus
Wusterhausen			Pfarrkirche St. Peter und Paul
Wusterhausen	Am Markt	1	Rathaus
Wusterhausen	Am Markt	3	Heimatismuseum
Wusterhausen	Am Markt	22	Wohnhaus mit Nebengebäude
Wusterhausen	Am Markt	24	Wohnhaus mit Nebengebäude
Wusterhausen	An der B 5		Meilenstein, Kilometer 90
Wusterhausen	An der Klempnitz	34	Bahnhof mit Toilettenhäuschen
Wusterhausen	An der Seemühle		Fachwerkhaus der Seemühle
Wusterhausen	Berliner Straße		Friedhof - Stephanuskapelle
Wusterhausen	Berliner Straße	1	Fachwerkhaus m. 2 massiven Mühlengeb.
Wusterhausen	Borchertstraße	9	Altenpflegeheim
Wusterhausen	Dombrowskistraße	16	Wohnhaus
Wusterhausen	Domstraße	2	Wohnhaus
Wusterhausen	Domstraße	5	Wohnhaus
Wusterhausen	Domstraße	18	Fachwerkhaus
Wusterhausen	Domstraße	20	Wohnhaus
Wusterhausen	Domstraße	24	Wohnhaus
Wusterhausen	Fischerstraße	7	Wohnhaus
Wusterhausen	Klempowweg	6	Fachwerkhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	2	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	4	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	6	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	8	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	12	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	17a	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	20	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	21	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	23	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	25	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	27	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	29	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	30	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	31	ehem. Mühle -Wohnhaus mit Hofgeb.
Wusterhausen	Kyritzer Straße	32	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	34	Wohnhaus
Wusterhausen	Kyritzer Straße	42	Wohnhaus mit Hofanlage
Wusterhausen	Neue Poststraße	3	Wohnhaus
Wusterhausen	Neue Poststraße	6	Wohnhaus
Wusterhausen	Promenade	7	Gesundheitszentrum
Wusterhausen	Rathausplatz		VVN - Ehrenmal
Wusterhausen	Schiffahrt	15	Wohnhaus
Wusterhausen	Schiffahrt	17	Wohnhaus
Wusterhausen	Schulstraße	1	Schulgebäude und Turnhalle
Wusterhausen	St.-Georg-Straße	2	Fachwerkhaus
Wusterhausen	St.-Petri-Straße	5-7	gotischer Torbogen
Wusterhausen	St.-Petri-Straße	7	Pfarrhaus
Wusterhausen	um die Altstadt		Reste der Stadtmauer
Wustrau	An der Kirche (Ziethenstraße)		Epitaph H.-J. von Ziethen
Wustrau	Hohes Ende		Einkehrer

Ort	Straße	Nummer	Bezeichnung
Wustrau	Hohes Ende		Landschaftspark
Wustrau	Hohes Ende	1	Pfarrhaus
Wustrau	Hohes Ende	20	Schulgehöft mit Stallspeicher
Wustrau	Straße der Jugend	9-10	Mühlenensemble
Wustrau	Straße der Jugend	18-19	Schloß mit Kavalliershaus
Wustrau	Ziethenstraße		Dorfkirche
Wulfersnow	Dorfstraße		Dorfkirche
Zaatzke	Dorfstraße		Dorfkirche
Zechlinerhütte	Am Reiherholz	18	Dampfsgewerk
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße		Dorfkirche
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße		Sandsteinfigur im Park
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße	27	Wohnhaus
Zechow	Auf dem Anger		Dorfkirche
Zempow	Dorfstraße		Dorfkirche
Zermützel	Birkenhorst		Wohngebäude von Scharoun
Zernitz	Bahnhofstraße		Bahnhofsgebäude mit Toilettenhaus und Vorplatz
Zernitz	Dorfstraße		Dorfkirche
Zernitz	Dorfstraße		Gedenkstätte ermordete jüdische Häftlinge
Zernitz	Dorfstraße	62	Pfarrgehöft
Zootzen	Dorfstraße		Dorfkirche
Zühlen	Dorfstraße		Dorfkirche
Zühlen	Dorfstraße	27	Pfarrhaus

## 2.2. Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde

Der Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde über die Eintragung der Stadtbefestigung in Neuruppin, bestehend aus Stadtmauer, Kommunikation und Wallanlagen in das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann nicht zugestellt werden, weil erhebliche Zweifel bestehen, wer die Eigentümer des Denkmals bzw. seiner Teile oder Abschnitte sind. Der Bescheid wird deshalb gemäß § 3 Abs. 2 der VO über das Verzeichnis der Denkmale vom 30.04.1992 i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (LZG) vom 18.10.1991 i.V.m. § 15 Abs. 2 u. 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 in der geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt des Eintragungsbescheides wird im Folgenden auszugsweise veröffentlicht:

Die Stadtbefestigung gehört heute neben der ehemaligen Klosterkirche und den beiden Hospitalkapellen zu den wichtigsten Zeugnissen des mittelalterlichen Neuruppin. Sie kündigt eindrucksvoll von der Wehrhaftigkeit und dem Selbstbewusstsein der Bürgerschaft und veranschaulicht das damalige Verteidigungssystem der Stadt, zu dem die Stadtmauer mit Weichhäusern und Mauerweg sowie die Wallanlagen in ihrem Wechsel aus Gräben und Wällen gehörten. In ihrer Ausdehnung und aufwändigen Ausführung dokumentiert die Stadtbefestigung die Bedeutung Neuruppins, das bereits im Mittelalter zu den größten Städten Brandenburgs gehörte.

Neuruppin war Hauptort der Herrschaft bzw. des Kreises Ruppin und konnte auch nach dem verheerenden Stadtbrand von 1787 seine Stellung als Wirtschafts- und Verwaltungszentrum der Region behaupten.

Die ab 1758 errichtete Akzisemauer ist Zeugnis des großzügigen Wiederaufbaus, dem der Neuruppiner Stadtkern seine heutige Ausdehnung und Grundstruktur verdankt. Gemeinsam mit der Kommunikation veranschaulicht die Mauer die Bedeutung Neuruppins als Immediatstadt, an deren Stadttoren die Waren verzollt werden mussten, und als Garnisonsstandort, dessen Soldaten an der Desertation gehindert werden sollten. Die seit der Zeit des Kronprinzen Friedrich angelegte Wallpromenade gehört zu den ältesten öffentlichen Promenadenanlagen Deutschlands. Die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts an mehreren Stellen vorgenommenen Mauerdurchbrüche erinnern an das rasche Wachstum der Stadt in jener Zeit. Damals entwickelte sich jedoch auch das Verständnis für den geschichtlichen Wert der Stadtbefestigung, die bereits 1912 in der Denkmalliste des Kreises Ruppin verzeichnet ist. Die an einigen Stellen vorgenommene Wiederherstellung der Mauer und die Neugestaltung der Wallpromenade sind sichtbarer Ausdruck dieses Wandels.

Als einzigartiges Zeugnis mehrerer Jahrhunderte Stadtentwicklung, anschauliches Beispiel einer märkischen Stadtbefestigung und gartenhistorisch wertvolle Promenadenanlage besitzt die

Neuruppiner Stadtbefestigung daher stadt-, bau- und gartengeschichtliche Bedeutung.

Die Stadtbefestigung umschließt bis heute nahezu vollständig den Neuruppiner Stadtkern.

Sie markiert somit die Ausdehnung, die die Stadt bis weit ins 19. Jahrhundert hatte und bildet eine deutliche Zäsur zu den jüngeren Vorstadtgebieten.

Im Stadtgrundriss und Stadtbild wirkt sie bis heute prägend.

Die Stadtmauer mit Mauerweg besitzt deshalb städtebauliche Bedeutung.

Infolge der Eintragung in das Denkmalverzeichnis unterliegt das Denkmal den Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 22.07.1991 in der geltenden Fassung.

Der Bescheid über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis kann in vollem Wortlaut in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 242-244, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 24.01.2002

Schommler  
Amtsleiter

## 2.3. Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 6 i.V.m. § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO Bbg) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages aus Mitteln des Kreishaushaltes beschlossen.

### § 1 Verwendungszwecke

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktionen, die zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben anfallen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Zwecke:

1. Anmietung von Räumen zur Durchführung von Fraktionsitzungen, soweit von der Verwaltung keine Räume zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.
2. Kosten für die laufende Fraktionsführung (Wartung von Büromaschinen, Porto, Telefon, Papier etc.)
3. Einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, Maschinen usw.)

4. Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder ausreichend ist.
5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
6. Reisen der Fraktionen, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktionen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen), soweit es sich nicht um Dienstreisen i.S.d. § 14 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung handelt.  
Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.
7. Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen, soweit es sich um eine Angelegenheit des Landkreises handelt, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
8. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen.
9. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschl. Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, soweit hierbei keine Wahlwerbung für die fraktionstragenden Parteien betrieben wird.
10. Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter - soweit sie für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben notwendig werden - für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung, technische Arbeiten (wie das Versenden von Einladungen, das Erstellen von Kopien usw.), Protokollführung, Unterstützung des Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, die Koordinierung von Fraktionssitzungen hinsichtlich der Tagesordnung mit den bevorstehenden Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sowie Unterstützung der Fraktionen hinsichtlich der sie betreffenden Verfahrensfragen oder die Beantragung von Akteneinsicht.  
Die Aufwandsentschädigung voll 50,00 Euro/Monat und Fraktionsmitarbeiter nicht überschreiten.  
Die Anzahl der Mitarbeiter bei kleineren Fraktionen (bis 5 Mitglieder) darf 1 und bei größeren Fraktionen 2 nicht übersteigen.  
Kreistagsmitglieder können nicht zugleich als Fraktionsmitarbeiter tätig werden.  
Darüber hinausgehende Zuwendungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Kreistages.

## § 2 Nichtzuwendungsfähige Zwecke

Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigungen abgegolten sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht zu einer verdeckten Parteienfinanzierung führen.

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den kreislichen Haushaltsmitteln unter anderem für:

1. Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung,
2. Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Bürowaufwendungen gezahlt werden sollen,
3. Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
4. Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen),
5. Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,
6. Spenden.

## § 3 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können als Sachleistungen oder finanzielle Zuschüsse erbracht werden.
- (2) Sachleistungen bestehen in der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumen, Technik, Material oder Leistungen der Verwaltung.

Folgende Sachleistungen werden dabei durch die Verwaltung erbracht:

- a) Zurverfügungstellung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen,
  - b) Zurverfügungstellung der verwaltungseigenen Bibliothek.
- (3) Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Anspruch.

## § 4 Zuwendungshöhen

- (1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe bis 100 Euro als Sockelbetrag und 2,50 Euro je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Höhe der Zuwendungen ist jährlich auf der Basis der Bemessungsgrundlagen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## § 5 Übertragbarkeit und Rückforderung

- (1) Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind vom Landrat spätestens zum 31.03. des Folgejahres zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.
- (2) Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Landrat eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen, wenn dadurch eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gem. § 18 Abs. 2 GemHVO gefördert wird. In diesem Fall bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis (§ 6) einzureichen.

## § 6 Nachweisführung

- (1) Über die Verwendung der Beträge ist bis zum 15.02. des folgenden Jahres dem Landrat ein Nachweis in einfacher Form zuzuleiten. Dieser Verwendungsnachweis hat eine summarische Aufstellung der wesentlichen Beträge gem. Anlage 1 (einschließlich Quittungen) darzustellen.
- (2) Den Nachweisen ist eine Versicherung der Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind.

## § 7 Ende der Legislaturperiode

- (1) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Kreishaushalt zuzuführen.
- (2) Durch die Fraktion angeschaffte Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände sind bei Bildung einer gleichen Fraktion im neuen Kreistag an den Vorsitzenden zur weiteren Nutzung zu übergeben.
- (3) Bei Auflösung von Fraktionen werden die erworbenen Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände an die Kreisverwaltung zurückgeführt.

## § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse 036 vom 17.12.1998 in der Fassung des Beschlusses 036/1 vom 05.04.2001 und 058 vom 28.04.1994 außer Kraft.

## Anlage

### Verwendungsnachweis gemäß § 6 Absatz 1

#### Fraktion:

Die Fraktion hat Zuwendungen nach § 6 in Höhe von ..... Euro für das Haushaltsjahr ..... erhalten.

#### 1. Zahlenmäßiger Nachweis

Kostenart	Verbrauch per 31.12.2000
a) Anmietung	
b) laufende Kosten	
c) Anschaffungskosten	
d) Literatur	
e) Beiträge	
f) Informationsreisen	
g) Bewirtungen	
h) Fortbildung	
i) Öffentlichkeitsarbeit	
j) Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter	

## 2. Antrag auf Mittelübertragung

Die Fraktion beantragt, gemäß § 5 Mittel in Höhe von ..... Euro auf das Folgejahr zu übertragen. Die Verwendung der Mittel ist für folgende Zwecke vorgesehen:

## 3. Kostenvoranschlag für das Folgejahr

Kostenart	Kostenansatz für
a) Anmietung	
b) laufende Kosten	
c) Anschaffungskosten	
d) Literatur	
e) Beiträge	
f) Informationsreisen	
g) Bewirtungen	
h) Fortbildung	
i) Öffentlichkeitsarbeit	
j) Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter	

## Bestätigung

Hiermit versichere ich, daß die Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion in Sinne des § 1 der Zuwendungsrichtlinie verwendet wurden.

Ort, Datum

Fraktionsvorsitzender

## 2.4. Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf Grund des § 22 Abs. 1 der Landkreisordnung i.d.F. vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Richtlinie:

### 1. Ziel der Förderung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes im Kreisgebiet. Gefördert werden Kulturträger, die das kulturelle Angebot bereichern und die Attraktivität des Landkreises dadurch erhöhen. Vorrangig werden Einrichtungen und Projektträger mit regionaler, überregionaler und kulturhistorischer Bedeutung gefördert. Die vorhandenen Potenziale sollen stärker qualitativ entwickelt werden, die Nachhaltigkeit des Vorhabens muss gegeben sein. Gefördert wird durch:

- beratend - vermittelnde Unterstützung der Kulturverwaltung;
- Gewährung finanzieller Zuschüsse für nichtinvestive und investive Maßnahmen;
- eigene Aktivitäten des Landkreises, die der Vernetzung, Kooperation und gemeinsamer Werbung dienen.

### 2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Kulturförderung aus dem Kreishaushalt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

### 4. Gegenstand der Förderung

#### 4.1. Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Kultur-, Kunst-, Heimatpflege aller Genres, mit denen gemeinnützige und nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden und die der Erhaltung der Kulturlandschaft des Landkreises dienen.

Das sind:

- Vorhaben/Projekte mit Modellcharakter, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit aufweisen,
- Vorhaben/Projekte, die eine Kooperation und Vernetzung der Kulturträger, auch über die Kreisgrenzen hinaus, beinhalten,
- Projekte, die sich durch ihre künstlerische Qualität auszeichnen und die eine regionale und überregionale Ausstrahlung besitzen,
- Vorhaben/Projekte, die der Erhaltung unseres kulturellen Erbes dienen,
- Vorhaben, die die systematische Erschließung von Kulturangeboten für den Tourismus beinhalten.

### 4.2. Förderungsvoraussetzungen

Die Vorhaben und Projekte müssen ein Kreisinteresse beinhalten, die Vorhaben und Projekte sollen eine kommunale Beteiligung erkennen lassen und eine entsprechende Nachhaltigkeit muss erkennbar sein.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1. Projektförderung

Hierfür werden 33 % der im Haushalt eingestellten Mittel zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden können hierbei konkrete, in sich abgeschlossene und selbständige Vorhaben/Projekte, die sich gegenüber den anderen Aufgaben der Antragsteller/innen abgrenzen. Diese Vorhaben müssen inhaltlich genau beschrieben werden, der zeitliche Rahmen muss genannt und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgegliedert werden.

### 5.2. Förderung kultureller Einrichtungen

Gefördert werden können vorrangig kulturelle Einrichtungen und Projektträger, die für den Landkreis von regionaler und überregionaler Bedeutung sind, vor allem die Kurt Tucholsky Gedenkstätte Rheinsberg, der Theatersommer Netzband und die Bilderbogengalerie Neuruppin. Mit den Trägern sind Zielvereinbarungen abzuschließen.

### 5.3. Finanzierungsart

Der Landkreis gewährt Zuwendungen in Form von Teilfinanzierungen.

## 6. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist grundsätzlich in schriftlicher Form bis zum 15. Oktober eines Jahres für die Bewilligung des Folgejahres beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Schulverwaltungs- und Kulturamt einzureichen.

Für das Jahr 2002 wird die oben genannte Antragsfrist bis zum 1. März 2002 verlängert.

Einzureichende Unterlagen:

Förderanträge, die im Schulverwaltungs- und Kulturamt erhältlich sind.

## 7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der nach Vorbereitung des Schulverwaltungs- und Kulturamtes und Zustimmung durch den Schul- und Kulturausschuss und den Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsausschuss die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Richtlinie bereitgestellt. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid, der auch die Bestimmungen zum Verwendungsnachweis enthält. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden.

## 8. Abrechnung und Prüfung

Sollte der Antrag auf Finanzierung bewilligt werden, fordert der Landkreis Ostprignitz-Ruppin einen Verwendungsnachweis, der innerhalb von 3 Monaten, nachdem das Projekt abgeschlossen wurde, eingereicht werden muss. Angaben zum jeweiligen Projekt, über das Ergebnis und die Verwendung der Zuwendung sowie alle Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge müssen mit Quittungsbelegen und Verträgen im Original dem Schulverwaltungs- und Kulturamt zur Prüfung vorgelegt werden.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2002 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur vom 30.9.1999 tritt damit außer Kraft.

## 2.5. Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblichen Bereich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Zuwendungen als Finanzhilfen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an Dritte für wirtschaftsfördernde Maßnahmen

### 1. Ziel der Richtlinie

- 1.1. Der Landkreis unterstützt die wirtschaftlichen Aktivitäten der regionalen Wirtschaft durch Ausreichen von Fördermitteln zur Unterstützung der Investitionstätigkeit mit dem Ziel der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- 1.2. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin entscheidet über die Vergabe der Zuschussmittel nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres.
- 1.3. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### 2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfänger sind juristische und natürliche Personen, die ihren Sitz bzw. Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.
- 2.2. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und nachweisen, dass er in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die Durchführung des geförderten Vorhabens nachhaltig gewährleisten kann. Er muss in der Lage sein, die Verwendung der Zuschussmittel im Sinne dieser Richtlinie nachzuweisen.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 2, die bis zu 10 Arbeitnehmer beschäftigen, können Zuschussmittel beantragen.
- 3.2. Es muss mindestens 1 Arbeitsplatz neu geschaffen werden, der mit einem vom Arbeitsamt bzw. Sozialamt vermittelten Sozialhilfeempfänger mit mindestens 16 Wochenarbeitsstunden für die Dauer von mindestens einem Jahr besetzt wird.
- 3.3. Der Zuwendungsempfänger darf im letzten Halbjahr keine Arbeitnehmer entlassen haben.
- 3.4. Die Investitionsmaßnahme darf nicht vor der Bewilligung der Zuschussmittel beginnen.

### 4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Zuwendung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss zur Finanzierung des Erwerbs von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und geringwertigen Betriebsmitteln zur Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre. Es besteht die Pflicht zur Inventarisierung. Die zwei vorgenannten Sätze gelten nicht für geringwertige Betriebsmittel.
- 4.2. Nicht zuschussfähig sind
  - Aufwendungen, die nicht dem förderungsfähigen Zweck entsprechen,
  - der Erwerb von Fahrzeugen,
  - vermögenswirksame Aufwendungen u.a. Tilgung von Darlehen.
- 4.3. Der Zuschuss beträgt 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch den Betrag nach Punkt 4.5.
- 4.4. Wird die o.g. Bindungsfrist nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zeitanteilig zurückzuzahlen.
- 4.5. Der einmalige Investitionszuschuss beträgt maximal 5.000 EUR.

### 5. Antragsverfahren

- 5.1. Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie müssen formlos schriftlich bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, gestellt werden. Dem Antrag sind

- Kurzexposé des Investitionsvorhabens und Finanzierungsplan
- Liste der zu fördernden für den Unternehmenszweck notwendigen Investitionsgüter bzw. geringwertiger Betriebsmittel
- Stellungnahme des Arbeitsamtes, des Kreissozialamtes, wenn ein Sozialhilfeempfänger eingestellt werden soll, und der IHK bzw. Handwerkskammer

### 6. Prüfung der Anträge

- 6.1. Die Anträge werden durch das Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie geprüft.
- 6.2. Bestehen Zweifel, beispielsweise an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der geplanten Investition, so behält sich die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin vor, bei der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von anderen kompetenten Einrichtungen einzuholen.

### 7. Bewilligung und Auszahlung

- 7.1. Bewilligungen von Zuschüssen erfolgen nur gemäß dieser Richtlinie.
- 7.2. Auszahlungen gemäß der Bewilligung erfolgen
  - nach Vorlage der Original-Rechnungsbelege über die bisher geleisteten Ausgaben nachträglich gemäß Punkt 10 dieser Richtlinie,
  - wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Bewilligungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig geworden ist.

### 8. Überwachung der Verwendung

- 8.1. Die Verwendung der Zuschüsse überwacht das Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft.
- 8.2. Für jedes Haushaltsjahr ist eine Übersicht zu führen über
  - Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.die Kämmererei erhält diese Übersicht zur Kenntnis.

### 9. Nachrangigkeit der Förderung

Die Förderung ist nachrangig gegenüber der Förderung nach der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“. Gesetzliche Kumulationsverbote sind zu beachten. Zulässig ist die gleichzeitige Förderung durch das Arbeits- und Sozialamt.

### 10. Verwendungsnachweis

Folgende Verwendungsnachweise sind vom Zuwendungsempfänger beizubringen:

- 10.1. Nachweise für alle Einnahmen und Ausgaben, die für die zu bezuschussende Maßnahme entstanden sind unter Beifügung der Original-Rechnungsbelege.
- 10.2. Nachweis der Beschäftigung von Arbeitnehmern gemäß Punkt 3.2. spätestens 1 Monat nach der Bewilligung.

### 11. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Zuschüsse

- 11.1. Die Bewilligung kann unbeschadet der §§ 48 - 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn
  - der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht erlangt hat,
  - der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird,
  - der Verwendungsnachweis im nachhinein nicht korrekt ist,
  - sich die Voraussetzungen für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wesentlich geändert haben.
- 11.2. Im Falle des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Bewilligung der Zuschuss zurückzufordern.

### 12. Belegnachweise

Die Belege für den Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und dem Zuwendungsempfänger nach dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. Unbenommen davon sind weitere Aufbewahrungsfristen entsprechend anderer gesetzlicher Verpflichtungen.

### 13. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- 13.1. Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:
- die für die Beurteilung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - das Rechnungswesen zur Nachprüfung offen zu legen.
- 13.2. Wenn der Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Institutionen beantragt oder von ihnen erhält bzw. erhalten hat, ist die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin darüber unverzüglich zu informieren.

### 14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Neuruppin, den 25. Jan. 2002

Ch. Gilde  
Landrat

## 2.6. Ausschreibung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin schreiben den

### Umweltjugendpreis 2002

aus. Die Ausschreibung richtet sich an alle Jugendlichen, Schüler, und Auszubildende, die zum Thema Umweltschutz und Naturschutz originelle Projekte und Ideen haben.

Ziel ist es, Jugendliche anzuregen, allein oder gemeinsam mit ihrer Schule, ihrem Jugendverein, öffentlichen Einrichtungen oder mit einem Unternehmen Projekte zu entwickeln, die wichtig sind für die Erhaltung von Natur und Umwelt.

WETTBEWERBSBEITRÄGE können sein:

- Ergebnisse von Projektwochen (Allgemein- und Berufsausbildung)
- Ergebnisse der praktischen Arbeiten in der Berufsausbildung (gegenständlich oder als Dokumentation),
- künstlerische Arbeiten (bei schulischen Arbeiten nach Vorauswahl in der Einrichtung),
- Exponate jugendlicher Mitarbeiter aus Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen,
- Partnerschaftsprojekte zwischen Schulen, Jugendvereinen und -verbänden und Unternehmen des Landkreises,
- Bearbeitung umweltrelevanter Themen unter Nutzung des Internets.

Am Wettbewerb für den Umweltjugendpreis können sich Schüler (ab Klasse 7) und Jugendliche von Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bis zu ihrem 27. Lebensjahr beteiligen. Ausgeschlossen sind Mitarbeiter der Kreisverwaltung und der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin.

Der Preis ist mit 1.500 € dotiert.

Er wird gestiftet von der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin. Das Preisgeld soll der Weiterführung des prämierten Projektes dienen bzw. die Durchführung neuer Projekte unterstützen. Die Bewertung erfolgt durch eine unabhängige Jury. Ihr werden Vertreter der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, der Industrie- und Handelskammer und der Kreisverwaltung angehören. Vorsitzender der Jury ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Christian Gilde.

Vorschläge und Bewerbungen können bis zum 14. Mai 2002 eingereicht werden an

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
- Büro des Landrates -  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

Inhalt und Form der Bewerbung:

- Darstellung des Projektes bzw. der preiswürdigen Aktivitäten (möglichst gegenständlich oder als Dokumentation mit Skizzen, Fotos o.ä.)
- Bei Projekten sind Angaben zur Realisierbarkeit erwünscht.
- Angaben des Einreichenden (Anschrift, Tel./Fax, e-mail)
  - Erlaubnis oder Einschränkung zur Veröffentlichung der Einsendung.
- Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und interessante Wettbewerbsbeiträge.

## 2.7. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-01-02 Az: 32336015/GS050468-pä für den jugoslawischen Staatsangehörigen Sorin GROZAY kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Grozay unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-01-02

Pätzold

## 2.8. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 30.10.2001 Az: 32336015/GS241074-pä für den polnischen Staatsangehörigen Sebastian GRZYBKOWSKI kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Grzybkowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 14.12.2001

Pätzold

## 2.9. Öffentliche Zustellung

Das Schreiben der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 22.11.2001 Az: 32336015/TT280179-pä für den polnischen Staatsangehörigen TALIK, Tomasz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Talik unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schreiben wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-01-04

Pätzold

## 2.10.

Die Sparkassenbücher Nr. 3730055240, 3730176268, 4730035807 und 4730065587 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 16.01.2002 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.11.

Das Sparkassenbuch Nr. 4830004210 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 21.11.2001 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.12. Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 4730093211 und 3730155236 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgeboden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 06.12.2001 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 2.13. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4740038418 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 26.11.2001 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand

## 3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 12. Dezember 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1. 2001-314 Haushaltssatzung 2002

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.  
Der Kreistag beschließt den Haushaltsplan 2002 einschließlich Stellenplan sowie das Haushaltssicherungskonzept 2002 und das Investitionsprogramm 2001-2005.

#### 3.1.2. 2001-300

Jugendförderplan 2002 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2002 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### 3.1.3. 2001-315

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren des Bundesministeriums für Verteidigung zur zukünftigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock  
Der Kreistag beschließt die Stellungnahme zum Anhörungsverfahren des Bundesministeriums für Verteidigung zur zukünftigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock.

### 3.1.4. 2001-302

Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2000  
Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i.V.m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2000.

1. Herr Christian Gilde
2. Herr Gerhard Skupke
3. Herr Lutz Scheidemann
4. Herr Otto Theel
5. Herr Wolfgang Wettstädt
6. Herr Dieter Helm
7. Herr Mario Göhlich
8. Frau Johanna Schläfke
9. Herr Dietmar Kraft
10. Frau Esther Schurbaum
11. Frau Marita Lemke
12. Herr Walter König

### 3.1.5. 2001-294/1 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2002

Kreisliche Prioritätenliste für das Jahr 2002 gem. §§ 17 und 21  
Der Kreistag beschließt:

1. von den kreislichen Mitteln nach § 17 GFG 2002 30 % dieser Mittel und nach § 21 GFG 2002 70 % dieser Mittel den kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag zur Verfügung zu stellen,
2. die aus den vorhergegangenen Haushaltsjahren zurückgeführten Mittel den antragstellenden Gemeinden im Jahr 2002 zur Verfügung zu stellen,
3. die Mittelvergabe für die §§ 17 und 21 GFG 2002 erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Prioritätenliste.

### 3.1.6. 2001-132/2

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.

### 3.1.7. 2001-295 Nahverkehrsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2002 - 2006

Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2002 bis 2006 als Rahmenplan für die Entwicklung des übrigen ÖPNV.

### 3.1.8. 99-071/2 Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 1) der Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz über die Ausschreibung und Beauftragung zur Restabfallentsorgung der gemeinsamen Restabfallmenge ab dem 01.06.2005.

### 3.1.9. 2001-308/3 Haushalt 2001 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung von erheblichen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 787.392,35 DM.  
Darüber hinaus nimmt der Kreistag die bereits erfolgten Genehmigungen nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben zur Kenntnis.

### 3.1.10. 2001-310

Eingliederung der Gemeinde Plänitz-Leddin in die Stadt Neuruppin (Dosse) Zusammenschluss der Gemeinden Stüdenitz (Am...

Neustadt (Dosse) und Schönemark (Amt Kyritz) zur neuen Gemeinde Stüdenitz-Schönemark (Amt Neustadt (Dosse))

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg.

1. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen die Eingliederung der Gemeinde Plänitz-Leddin in die Stadt Neustadt (Dosse) mit Wirkung vom 31.12.2001 keine Einwände.
2. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Stüdenitz und Schönemark zur neuen Gemeinde Stüdenitz-Schönemark im Amt Neustadt (Dosse) mit Wirkung vom 30.12.2001 keine Einwendungen.
3. Der Kreistag empfiehlt für den Bereich des Amtes Neustadt (Dosse) das Fortbestehen des Amtes mit sechs amtsangehörigen Gemeinden.

### 3.1.11. 2001-311

Zusammenschluss der Gemeinden Storbeck und Frankendorf zur neuen Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Amt Temnitz)

Anhörung des Kreistages gem. § 9 Abs. 3 GO Bbg.

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Storbeck und Frankendorf zur neuen Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit Wirkung vom 31.12.2001 keine Einwendungen.

### 3.1.12. 2001-312

Zusammenschluss der Gemeinden Vielitz und Seebeck-Strubensee zur neuen Gemeinde „Vielitzsee“ (Amt Lindow/Mark)

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen den Zusammenschluss der Gemeinden Vielitz und Seebeck-Strubensee zur neuen Gemeinde „Vielitzsee“ mit Wirkung vom 31.12.2001 keine Einwendungen.

### 3.1.13. 2001-280/1

Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes zu ausgewählten Personalausgaben

Der Kreistag beschließt die durch die Verwaltung erarbeitete Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes (LRH) über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben ausgewählter Bereiche.

### 3.1.14. 2001-303

Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes zum Vergabewesen bei der Beschaffung von Informationstechnik

Der Kreistag beschließt die durch die Verwaltung erarbeitete Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen des Landesrechnungshofes (LRH) über die Prüfung des Vergabewesens bei Beschaffungen von Informationstechnik.

### 3.1.15. 2001 - 297 Beschluss

#### über die Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LKRö:

1. Über die geprüfte Jahresrechnung 2000 mit folgendem Abschlussergebnis:
 

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt)	262.987.563,45 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt)	262.987.563,45 DM
Unterschied	0,00 DM

 und
2. die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2000.

### 3.1.16. 2001-309/1

Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur vom 30.9.1999

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

### 3.1.17. 2001-290

Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin.

### 3.1.18. Besetzung von Ausschüssen

1. Gesundheits- und Sozialausschuss:  
Berufung als sachkundige Einwohnerin Frau Petra Torjus
2. Rechnungsprüfungsausschuss:  
Abberufung des Abg. Herrn Peter Wilbers  
Berufung des Abg. Herrn Lutz Plagemann
3. Jugendhilfeausschuss:  
Abberufung des Abg. Herrn Lutz Plagemann  
Berufung des Abg. Herrn Klaus-Jürgen Krone
4. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum GmbH  
Abberufung von Herrn Dr. Rolf Sätzer  
Berufung der Abg. Frau Evelin Krafack

### 3.2. Nichtöffentlicher Teil

#### 3.2.1. 174/2 Ernennung eines Beamten

Der Kreistag beschließt: Frau Astrid Henriksen wird zur Kreisoberrechtsrätin mit Wirkung vom 13.12.2001 ernannt.

#### 3.3. Beschlüsse des Kreistages vom 13.12.2001

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurde am 13. Dezember 2001 folgender Beschluss gefasst:

##### 3.3.1. Wahl des Landrates

Herr Christian Gilde wurde am 13. Dezember 2001 durch den Kreistag Ostprignitz-Ruppin mit der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages wiedergewählt.

## 4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

### 4.1. Entschädigungssatzung der Gemeinde Königshorst

Aufgrund der §§ 5, 35 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I S. 398) i.V.m. der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. 07. 2001 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 26 €,
  - b) für jede Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 11 €.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Sitzung teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung für nicht der Gemeindevertretung angehörende Ausschußmitglieder

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Ausschußmitglieder erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 8 €.

#### § 3

##### Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Bürgermeister für die Wahrnehmung seiner besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den Bürgermeister 256 €.